



Merkblatt

Kindergarteneintritt mit sonderpädagogischen Massnahmen

Dieses Merkblatt bezieht sich auf Kinder, die von der Frühberatungs- und Therapiestelle Affoltern (FBS) begleitet werden.

Abkürzungen:

- FBS Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapiestelle
- HFE Heilpädagogische Früherzieherin
- SPD Schulpsychologischer Dienst

Die Bezeichnungen in diesem Merkblatt gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Grundsätzliche Aspekte

1. Das Schuleintrittsalter ist gesetzlich festgelegt und gilt für alle Kinder.
2. Kinder mit besonderem pädagogischem Bedarf haben sowohl in der Kindergarten- wie auch in der Primar- und in der Sekundarstufe Anrecht auf sonderpädagogische Massnahmen. Die Förderung von Kindern mit besonderem pädagogischem Bedarf und die sonderpädagogischen Angebote werden im Kanton Zürich auf den Grundsatz der Integration ausgerichtet.
3. Die Schulpflege des Wohnorts ist zuständig für den Entscheid bezüglich Sonderschulung, die Schulleitung organisiert die sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule (es sind nicht die Eltern oder die beteiligten Fachpersonen, die diesen Entscheid fällen).
4. Die Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule resp. zur Sonderschulung beginnen beide mit einem Schulischen Standortgespräch, welches im Frühbereich von der HFE und/oder Logopädin durchgeführt wird. Im weiteren Verlauf sind die beiden Zuweisungsprozesse unterschiedlich. Das Standortgespräch und Zuweisungsverfahren wurde von der Bildungsdirektion verbindlich geregelt (zu finden unter www.vsa.zh.ch > Sonderpädagogische Themen > Schulische Standortgespräche (SSG) bzw. > Zuweisungsverfahren).
5. Die Überprüfung/Einschätzung des Sonderschulbedarfs erfolgt durch den SPD. Dies erfordert in jedem Fall eine Anmeldung für eine schulpsychologischen Abklärung bzw. ein Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV). Die schulpsychologische Beurteilung berücksichtigt bereits vorliegende Untersuchungsergebnisse. Die Beurteilung des SPD muss eine Empfehlung bezüglich Art und Form der Sonderschulung enthalten. Ist aus Sicht des SPD eine Sonderschulung indiziert muss dies vom SPD begründet werden.
6. Eltern können jederzeit selbständig Schulen/Institutionen besuchen, um sich ein Bild zu machen und werden von der FBS aber darüber informiert, dass die Einschätzung des Sonderschulbedarfs beim SPD und der Entscheid über die weitere Beschulungsform bei Sonderschulfragen der Schulpflege liegen.

Ablauf

1. Die **Fachperson der FBS** bereitet die Eltern kontinuierlich auf den Kindertarteneintritt ihres Kindes vor und erläutert die Aufgaben aller Beteiligten und gesetzlichen Vorgaben. Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund und die Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Für Kinder mit besonderem pädagogischem Bedarf bestehen bei Eintritt in die Kindergartenstufe grundsätzlich folgende sonderpädagogische Massnahmen:
 - a) Integrierte Sonderschulung: Kindergartenbesuch in einem Regelkindergarten mit Förderung durch eine Heilpädagogin und bei Bedarf Beratung & Unterstützung durch eine Fachstelle/Sonderschule (diese wird von der Regelschule gestellt/organisiert).
 - b) Separierte Sonderschulung: Kindergartenbesuch in einem spezifischen, z.B. Heilpädagogischen Kindergarten (dieser Weg muss vom SPD explizit begründet werden).
 - c) Integrierte Förderung (IF): Ohne Sonderschulstatus; IF erfordert die Zustimmung der Schulleitung, bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege. Bei Unklarheiten oder Uneinigkeit wird eine schulpsychologische Abklärung veranlasst.
 - d) Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie, Audiopädagogik, DAZ: Diese erfordern die Zustimmung der Schulleitung, bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege. Bei Unklarheiten oder Uneinigkeit wird eine Fachperson beigezogen.

Die Fachperson der FBS zeigt den Eltern Kindergarten-Möglichkeiten auf und beschreibt diese (inkl. Vor- /Nachteile in Bezug auf das betroffene Kind mit Familie).

2. Bis 30. November führt die **Fachperson der FBS** das Standortgespräch mit den Eltern durch.
 - A) Kommen die Beteiligten zum Schluss, dass eine Sonderschulung überprüft werden soll bzw. notwendig ist, melden die **Fachperson der FBS** oder die Eltern das Kind spätestens im November bei der Schulpflege an, damit diese die erforderliche Überprüfung im SPD veranlassen kann. Eingereicht werden das Kurzprotokoll des Standortgesprächs sowie das ausgefüllte „Meldeformular im Übergang Frühbereich-Schule zur Prüfung von sonderpädagogischen Massnahmen“ (beides unterzeichnet). Darin enthalten ist auch die Empfehlung der **Fachperson der FBS** aufgrund ihrer Erfahrung und ihres Wissens über die Kinder/Familien und mögliche Schulungsformen/Schulen/Institutionen¹.

Nach dem Standortgespräch nimmt die **Fachperson der FBS** mit der zuständigen Schulpsychologin/dem zuständigen Schulpsychologen telefonisch Kontakt auf, schildert die Situation und das Anliegen, so dass das weitere Vorgehen besprochen werden kann. Namen werden nur genannt, wenn die Eltern damit einverstanden sind. Bei Zustimmung der Eltern stellt die Fachperson der FBS vorhandene Berichte / jährliche Standortbestimmungen zur Verfügung.
 - B) Kommen die Beteiligten zum Schluss, dass eine sonderpädagogische Massnahme der Regelschule notwendig ist (oben Punkte c und d), meldet die **Fachperson der FBS** oder die Eltern dies bis Ende Februar ebenfalls der Schulpflege. Eingereicht werden das Kurzprotokoll des Standortgesprächs sowie das ausgefüllte „Meldeformular im Übergang Frühbereich-Schule zur Prüfung von sonderpädagogischen Massnahmen“ (beides unterzeichnet). Darin enthalten ist auch die Empfehlung der **Fachperson der FBS** aufgrund ihrer Erfahrung und ihres Wissens über die Kinder/Familien und mögliche Schulungsformen/Schulen/Institutionen¹.

Die **Schulleitung** organisiert ein Gespräch; ev. werden spezifische Fachpersonen (Logopädie, Heilpädagogik, Schulpsychologie, PMT,...) miteinbezogen.
3. Die **Schulpflege** erteilt dem SPD schnellstmöglich den gesetzlich vorgeschriebenen Auftrag zur schulpsychologischen Abklärung des Sonderschulbedarfs.

¹ Diese Empfehlungen können sich im Verlaufe der schulpsychologischen Klärung auch ändern (z.B. aufgrund besonderer Angebotsbedingungen), die Anwaltschaft für das Kind/die Familie bleibt dabei immer bestehen.

4. Bei einer möglichen separativen Sonderschulung besuchen die **Eltern** - falls angezeigt - zusammen mit der **Fachperson der FBS** bis Mitte Dezember Institutionen für den separativen Kindergarten- / Schulbesuch. Die **Fachperson der FBS** unterstützt allenfalls die Verarbeitung der Eindrücke. Besuche in dieser Phase erfolgen ohne Kinder (den Institutionen dies kommunizieren: Kennenlernen der Schule heisst nicht, das Kind anmelden!).
5. Die **Fachperson des SPD** führt das SAV durch (Zusammentragen aller relevanten Informationen, bei Bedarf Untersuchung (inkl. Meinung der Eltern, Meinung von HFE/Logopädin der FBS, KiTa etc.) und führt ein Auswertungsgespräch durch, an welchem die Einschätzung und Empfehlung des SPD erläutert, Pro/Contras diskutiert sowie Fragen des Settings geklärt werden. Die Vereinbarungen werden in einem **Protokoll zuhänden aller Anwesenden** schriftlich festgehalten. An diesem Gespräch nehmen Eltern und situativ Fachpersonen (aus Schule/FBS,...) teil. Der SPD erhält von der **Fachperson der FBS** jederzeit mündliche Auskunft und lernt das Kind bei Bedarf und nach Voranmeldung in der therapeutischen Spielgruppe der FBS oder in der Therapie-/Fördersituation kennen. Der SPD schreibt zuhänden der Schulpflege des Wohnorts einen Untersuchungsbericht mit Empfehlung über die Art der Sonderschulung und ggf. weiteren notwendigen Massnahmen. Die Eltern erhalten eine Kopie; die HFE wird über die Empfehlung informiert.
6. Die **Schulbehörde** des Wohnorts teilt im Anschluss den Entscheid bezüglich der Sonderschulung und den Eltern mit; die FBS und der SPD erhalten eine Kopie.
7. Sind die Eltern nicht einverstanden, haben sie das Recht, einen Rekurs zu verfassen.
8. Wenn die **Schulpflege** die "separierte Sonderschulung in einem Heilpädagogischen Kindergarten / in einer heilpädagogischen Institution" beschliesst, meldet sie das Kind definitiv in der entsprechenden Institution an und schickt die erforderliche Kostengutsprache (inkl. Transportkosten).
9. Bei "Aufnahme zur integrierten Sonderschulung in einen Regelkindergarten" ist die Regelschule für die weitere Schulung des Kindes verantwortlich. Für „Beratung und Unterstützung“ (B&U), meldet sich die **Schulpflege** bis spätestens am 30. April bei der entsprechenden Schule (vgl. Merkblatt des VSA: Behinderungsspezifische Fachstellen zur Unterstützung der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschulen).
10. Die **Fachperson der FBS** organisiert die Übergabe an die aufnehmende Institution bzw. Schule und ein erstes Kennenlernen des Kindes.
11. Wenn der Kindergartenbesuch in einem "Heilpädagogischen Kindergarten ausserhalb des Bezirks Affoltern" erfolgt, empfehlen wir der zuständigen **Schulpflege**, rechtzeitig dafür besorgt zu sein, dass die Einschulung in die 1. Klasse im Dezember (!) des 2. Kindergartenjahrs diskutiert und auch die Möglichkeit der integrierten Sonderschulung am Wohnort oder der separierten Sonderschulung in der HPS Affoltern besprochen wird.